

# RS Vwgh 1991/10/3 90/07/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1991

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §114;

WRG 1959 §115 Abs1;

WRG 1959 §117 Abs1;

## Rechtssatz

Allfällige Veränderungen des Grundwasserstandes im Zuge einer Bachregulierung und dadurch möglicherweise zu erwartende Nachteile für die Fischzuchtanstalt einer die Regulierung bekämpfenden Partei können nicht zur Abweisung des Bewilligungsansuchens für einen bevorzugten Wasserbau, das die Regulierung betrifft, führen, sondern nur zu einer künftigen Berücksichtigung und Erledigung in einem Entschädigungsverfahren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070109.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)